

1. Geltungsbereich, Angebot, Vertragsschluss

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit der Messer SE & Co. KGaA, Messer-Platz 1, 65812 Bad Soden am Taunus (nachfolgend „Messer“) für die Vermietung von Veranstaltungsräumen des Eventcenters (Adolf Messer Forum) und des Gebäudes „Alter Bahnhof“ einschließlich der dazugehörigen Einrichtungsgegenstände, sowie aller in Zusammenhang mit der Vermietung erbrachten Servicedienstleistungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für die Nutzung des am Eventcenter angeschlossenen Museums, wenn das Museum vermietet wird oder in Zusammenhang mit der Vermietung des Eventcenters für die Besichtigung bzw. für den Aufenthalt zur Verfügung gestellt wird.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt.

2. Vertragsabschluss

Sofern nicht abweichend durch Messer erklärt, haben Angebote eine Wirksamkeit von vierzehn (14) Tagen ab Erstellungsdatum. Geht eine Buchung später als vierzehn (14) Tage nach Erstellungsdatum bei Messer ein, gilt dies als neues Vertragsangebot durch den Mieter. Ein verbindliches Vertragsverhältnis kommt dann erst mit Erhalt der verbindlichen Buchungsbestätigung von Messer zustande.

3. Leistungen, Preise, Zahlungen

- 3.1 Der Mieter darf die angemieteten Räume ausschließlich für den von ihm benannten Veranstaltungszweck verwenden. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen und Verkaufsveranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Messer.
- 3.2 Die angemieteten Räume werden für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau etc. sind durch den Mieter entsprechend zu berücksichtigen. Auf- und Abbauezeiten sowie Proben werden als Mietzeit berechnet.
- 3.3 Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Im Übrigen gelten die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen.

4. Störungen und Abhilfeverlangen

Mängel oder Störungen, die den Gebrauch der angemieteten Räume und sonstigen Mietgegenstände behindern, hat der Mieter gegenüber Messer unverzüglich anzuzeigen. Messer verpflichtet sich, im Falle von angezeigten Mängeln schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen. Ist eine sofortige Abhilfe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erzielen, erfolgt eine angemessene Reduzierung des Mietzinses. Der Mieter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden so gering wie möglich zu halten.

5. Rücktrittsrecht des Mieters

Bis zu zwölf (12) Wochen vor Veranstaltungsbeginn können Aufträge beiderseits mit schriftlicher Benachrichtigung ohne Folgekosten storniert werden. Im Falle der späteren Stornierung fallen folgende Entschädigungszahlungen an:

- Stornierung bis zu acht (8) Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50% der vereinbarten Vergütung;
- Stornierung bis zu vier (4) Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 85% der vereinbarten Vergütung;

Bei einem späteren Rücktritt, ohne Vorliegen eines gesetzlich vorgesehenen Rücktrittgrundes, werden 100% der vereinbarten Vergütung zur Zahlung fällig. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist bereits pauschal berücksichtigt. Dem Mieter stehen der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen sowie der Nachweis niedriger Schäden frei. Die Stornierungsgebühr ist in diesem Fall entsprechend zur reduzieren.

6. Rücktritt durch Messer

Ungeachtet seiner ihm gesetzlich zustehenden Rücktrittsrechte kann Messer bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes, der außerhalb seines Einflussbereichs liegt, insbesondere dann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn

- a) höhere Gewalt oder andere von Messer nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Mietvertrages unmöglich machen;
- b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen in Bezug auf die Person des Mieters oder des Veranstaltungszwecks gebucht werden;
- c) Messer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Messer in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Messer zuzurechnen ist;
- d) eine vereinbarte Vorauszahlung nach Verstreichen einer von Messer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wird; oder
- e) der Mieter die Räume ohne die erforderliche Zustimmung von Messer untervermietet hat.

Bei einem Rücktritt durch Messer aus den vorgenannten Gründen entsteht kein Anspruch des Mieters auf Schadensersatz.

7. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 7.1 Soweit Messer für den Mieter auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen/Ausstattungen von Dritten beschafft, handelt Messer im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Mieters. Der Mieter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen/Ausstattungen. Er stellt Messer umfassend von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen/Ausstattungen frei.
- 7.2 Die Verwendung von eigenen elektronischen Anlagen (z. B. Elektrische Verstärker) des Mieters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Messer. Grundsätzlich ist in den Veranstaltungsräumen nur die geringfügig akustisch verstärkte Livemusik zulässig. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Messer gehen zulasten des Mieters, soweit Messer diese nicht zu vertreten hat. Die durch Verwendung entstehenden Stromkosten darf Messer pauschal erfassen und berechnen.

8. Haftung für Schäden / Lärm- und Brandschutz

- 8.1 Der Mieter ist Veranstalter der in den Mieträumen bezweckten Veranstaltung. Er verfügt über die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen und erfüllt alle hierfür erforderlichen behördlichen Auflagen.
- 8.2 Der Mieter haftet für alle Schäden am Gebäude, der Einrichtung oder sonstigen Mietgegenständen sowie alle Schäden an den Exponaten bzw. Ausstellungsgegenständen, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
- 8.3 Messer kann jederzeit vom Mieter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen) etc. verlangen.
- 8.4 Der Mieter ist verpflichtet, die geltenden Lärm- und Brandschutzbestimmungen strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Nachtruhe. Ab 23:00 Uhr sind alle Türen und Fenster geschlossen zu halten und es ist nicht gestattet, sich im Außenbereich der Veranstaltungsräume länger aufzuhalten. Der Mieter hat insoweit den Weisungen von Messer uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 8.5 Für Schadensersatzansprüche des Mieters – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet Messer bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertrauen durfte („Kardinalpflicht“). Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei:
- a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung,
 - b) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9. GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Messer kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Mieter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis gemäß vorstehendem Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann Messer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter verlangen.

10. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände

- 10.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige (auch persönliche) Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Mieters in den Veranstaltungsräumen. Mitgebrachte Gegenstände müssen vollständig den brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen. Messer ist berechtigt, dafür jederzeit einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig, so ist Messer berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Mieters zu entfernen. Der Mieter ist für jegliche Veränderungen oder Beschädigungen der angemieteten Veranstaltungsräume sowie deren Mobiliar und Einrichtungsgegenstände verantwortlich. Zur Vermeidung möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und die Anbringung von Gegenständen jeweils im Einzelnen vorab mit Messer abzustimmen. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und sonstigen Befestigungen ist verboten.
- 10.2 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Mieter dies, kann Messer die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Mieters vornehmen. Dies gilt auch für Abfälle, die im Rahmen der Veranstaltung entstanden sind. Verbleiben die Gegenstände in vertragswidriger Weise im Veranstaltungsraum, kann Messer dem Mieter für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung in Rechnung stellen. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Darüber hinaus bleibt Messer der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Zum Beweis Zweck werden die Parteien auch die mündlichen Vereinbarungen schriftlich bestätigen.
- 11.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit der Mieter ein Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.